

081296

Amtsgericht Forchheim

Az.: 71 C 872/07



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter der Klägerin:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte des Beklagten:

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch Richter am Amtsgericht § auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2008 am 3.4.2008 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.435,84 €-nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.08.2007 sowie weitere 186,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.08.2007 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100 % des zu

vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.435,84 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage Schadensersatzansprüche, und zwar die Erstattung von Mietwagenkosten, geltend.

Die Klägerin war Eigentümerin und Halterin des Pkw BMW 316 i Coupe mit dem amtlichen Kennzeichen . Ihr Fahrzeug ist sowohl von ihr selbst als auch gelegentlich von ihrem Vater genutzt worden.

Am 12.6.2007 gegen 17.15 Uhr kam es zwischen ihrem, von der Klägerin selbst gesteuerten, Pkw und dem PKW des Beklagten, Marke Opel, amtliches Kennzeichen , der vom Beklagten ebenfalls selbst gesteuert wurde, zu einem Unfall, der allein von der Beklagtenpartei verschuldet worden ist.

Aufgrund des Unfalls mietete die Klägerin am 15.6.2007 bei der Firma GmbH, einen Pkw Mazda 3, 1,6 sportexklusiv, amtliches Kennzeichen , zu einem Tagespreis von 108,40 EUR netto zzgl. Haftungsbefreiungskosten in Höhe von 23,53 EUR netto, Kosten für Zustellung bzw. Abholung in Höhe von 21,01 EUR netto und einer Zusatzgebühr für einen zweiten Fahrer in Höhe von täglich 12,61 EUR netto.

Die Klägerin mietete das Ersatzfahrzeug für die Zeitdauer der Wiederbeschaffung ihres durch das Unfallereignis total beschädigten Fahrzeuges vom 15.6. bis 29.6.07, also 15 Miettage an. Hierfür wurden ihr von dem Mietwagenunternehmen 2.618,85 EUR in Rechnung gestellt. Für das klägerische Fahrzeug, das nach der "Schwacke-Mietpreisliste" in die Mietwagengruppe 6 einzuordnen ist, bestand zum Unfallzeitpunkt keine Vollkaskoversicherung mehr. Das von der Klägerin angemietete Fahrzeug ist in die Mietwagenklasse 5 nach Schwacke einzuordnen.

Auf die geltend gemachten Mietwagenkosten zahlte die Haftpflichtversicherung des Beklagten 973,- EUR, weitere Zahlungen hierauf wurden mit Schreiben vom 3.8.2007 abgelehnt.

Die Klägerin behauptet,

die geltend gemachten Mietwagenkosten stellten den erforderlichen Schadenbeseitigungsaufwand dar. Im Besitz einer Kreditkarte sei sie nicht.

Die Klägerin beantragt daher, ausgehend von einem unter Berücksichtigung einer 50%igen Haftungsbefreiung angemessenen Mietwagenaufwand von 2408,84 EUR und unter Forderung von Verzugszinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu erkennen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1435,84 EUR nebst Zinsen von 5% über dem Basiszinssatz hieraus seit 4.8.2007 sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 186,24 EUR gleichfalls nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit 4.8.2007 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bringt vor,

ein wirksamer Mietvertrag sei zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmen nicht zustande gekommen, die Klagepartei sei zudem vom Mietwagenunternehmen offensichtlich nicht darauf hingewiesen worden, dass die einstandspflichtige Versicherung die begehrten Tarife nicht oder nicht vollständig erstatteten werde, so dass ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegenüber dem Mietwagenunternehmen bestehe. Ein "zweiter Fahrer" sei nicht vereinbart worden, er sei zudem auch nicht ersatzfähig. Im Übrigen müsse von der Mietwagenrechnung eine Eigensparnis in Höhe von 10% abgerechnet werden. Der "Schwache-Mietpreisspiegel" sei ein untaugliches Mittel zur Feststellung der erforderlichen Mietwagenkosten. Zudem sei ein zusätzlicher Aufschlag auf die dort genannten Mietwagenkosten nicht gerechtfertigt.

Wegen des Vorbringens im Einzelnen wird insoweit auf den Beklagtenschriftsatz vom 6.12.2007 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch sachlich begründet.

1.

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ 160, 377, 383 f.; 163, 19, 22 f.; VersR 2005, 241, 242 f.; VersR 2005, 569 f. und - VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568 f.; VersR 2006, 986 f.; NJW 2007, 2122, 2123; VersR 2007, 1144 und BB 2007, 1755 m.w.N. sowie

NJW 2007, 3782) kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach §249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur, aber doch jedenfalls den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

2.

Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die Besonderheiten der Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach §249 BGB erforderlich sind. Dabei ist Normaltarif der Tarif, der für den Selbstzahler Anwendung findet und unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird. Auch wenn der Autovermieter nicht zwischen "Unfallersatztarif" und "Normaltarif" unterscheidet, sondern einen einheitlichen Tarif anbietet, der weit über dem Durchschnitt der auf dem örtlichen Markt erhältlichen "Normaltarife" liegt, ist zu prüfen, ob unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters oder sonstige mit der Unfallsituation verbundene besondere Umstände diese Erhöhung rechtfertigen (vgl. BGH VersR 2006, 1273, 1274; VersR 2007, 514, 515; VersR 2007, 516, 517; VersR 2007, 80 f.; NJW 2007, 3782).

Ist der geltend gemachte Aufwand zur Schadensbeseitigung erforderlich, weil

- ggf. über dem "Normaltarif" liegende Mietwagenkosten durch unfallspezifische, besondere Kosten verursachende Umstände gerechtfertigt sind
- oder weil dem Geschädigten im konkreten Fall ein wesentlich günstigerer "Normaltarif" nicht zugänglich gewesen ist,

so ist der Anspruch auf Erstattung des den "Normaltarif" übersteigenden Betrages gegeben.

3.

Es kommt im Allgemeinen nicht darauf an, ob der Mietpreis für das Ersatzfahrzeug zwischen Mieter und Vermieter wirksam vereinbart worden ist. Der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer können sich in einem solchen Fall nicht im Hinblick auf möglicherweise bestehende vertragliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Vermieter von der Schadensersatzverpflichtung befreien. In ihrem Verhältnis zum Geschädigten spielen solche Ansprüche angesichts der Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB keine Rolle (vgl. BGH NJW 2005, 1043; NJW 2007, 3782, 3783).

Für die Entscheidung des Streitfalls ist demzufolge auch nicht erheblich, ob der Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmer überhaupt wirksam zustande gekommen oder nichtig ist (vgl. BGH NJW 2007, 3782, 3783).

4.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es auch nicht zu beanstanden, in Ausübung tatrichterlichen Ermessens nach §287 ZPO den "Normaltarif" auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet der Geschädigten zu schätzen (vgl. BGH, NJW 2006, 2106; NJW 2006, 2693 = VersR 2006, 1425 [1426]; NJW 2007, 1124; NJW 2007, 2758 und NJW 2007, 2916).

Die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel vorgebrachten Angriffe der Beklagtenpartei gehen fehl. Zum einen ist jedenfalls für den Bezirk des Amtsgerichts Forchheim festzustellen, dass das arithmetische Mittel der in dieser Liste zusammengestellten Mietpreise mit der tatsächlichen Marktsituation weitestgehend übereinstimmt (vgl. AG Forchheim, Urteil vom 16.10.2007 - Az. 70 C 487/07). Zum anderen ist das arithmetische Mittel in der Schwacke-Mietpreisliste für das Postleitzahlengebiet des Amtsgerichts Forchheim aus 15 Nennungen gebildet, so dass

dieses Mittel als durchschnittlich allein erreichbarer und damit erforderlicher und für den Geschädigten zugänglicher Mietpreis anzusehen ist.

Soweit die Beklagtenpartei Beispiele für billigere Anmietmöglichkeiten nennt, scheidet eine Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden Fall schon deshalb, weil die Beispiele allesamt aus Januar bis August 2006 stammen.

Auch die Auflistung zahlreicher Internetangebote für den Mietzeitraum der Klagepartei vermag eine Schätzung auf der Grundlage der Schwacke-Mietpreisliste nicht auszuschließen.

Die Existenz von auch vorkommenden besonders günstigen Angeboten (zum Beispiel zur bestmöglichen Auslastung der Flotte eines Vermieters oder Überbrückung ungünstiger Vermietzeiten) bedeutet nicht die ständige Verfügbarkeit entsprechender Kraftfahrzeuge. Zudem vermögen solche sicherlich auch zu findenden Billigangebote den Markt nicht zu repräsentieren, zumal für eine Vergleichbarkeit von Angeboten nicht nur der Preis, sondern auch der Leistungsumfang, das zur Verfügung stehende Kontingent und weitere Modalitäten, wie Erhalt einer schriftlichen Rechnung, Vorhandensein persönlicher Ansprechpartner etc, die bei einer Schadensabwicklung Bedeutung erlangen, entscheidend sind. Im Übrigen kann gerade vor dem Hintergrund der Unsicherheiten eines Vertragsabschlusses über das Internet und den von Experten hierzu immer wieder vorgetragenen Warnungen eine Anmietung über das Netz nicht generell gefordert werden.

5.

Vorliegend ist auch ein Zuschlag auf das arithmetische Mittel der Schwacke-Liste gerechtfertigt. Die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä. können einen solchen Aufschlag rechtfertigen (s. o. sowie BGH VersR 2006, 1273, 1274; VersR 2007, 514, 515; VersR 2007, 516, 517; VersR 2007, 80 f.; NJW 2007, 3782). Die Klägerin ist, was sie durch Vorlage einer von ihr unterschriebenen Erklärung gegenüber dem Mietwagenunternehmen zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts nachgewiesen hat, nicht im Besitz einer Kreditkarte. Der Mietpreis wurde vom Mietwagenunternehmen vorfinanziert und bis zur Zahlung der Versicherung kreditiert. Zusammen mit dem dadurch für das Unternehmen eröffneten Risiko erscheint ein nach § 287 ZPO geschätzter Aufschlag von 20% angemessen (vgl. auch

AG Nürnberg, U. v. 08.03.2007 Az. 20 C 4212/06). Zur Beurteilung der Erforderlichkeit muss die Kalkulation des Vermieters im konkreten Einzelfall nicht nachvollzogen werden (vgl. BGH NJW 2007, 3782, 3783).

6.

Danach ergeben sich folgende Positionen:

Schwacke-Liste 2006 PLZ-Gebiet 313, Klasse 5, 3-Tages-Pauschale (5x3Tage = 1.460.-€ + Korrektur MwSt.)	1.497,76 €
Aufschlag 20%	292,00 €
Haftungsausschluss (28.- € brutto x 15 Tage)	420,00 €
Abholung brutto	25,00 €
2. Fahrer (15.- € brutto x 15 Tage)	225,00 €
Summe brutto	2.422,00 €
unstreitig bezahlt	973,00 €
Endsumme	1.449,00 €

Da die Klagepartei das Fahrzeug bereits kurz nach dem Unfall angemietet hat und zu diesem Zeitpunkt die voraussichtliche Reparaturdauer noch nicht hinreichend sicher feststand, war ihr allenfalls die Anmietung für jeweils 3 Tage zumutbar. Insofern ist auch nur die 3-Tages-Pauschale der Schwacke-Liste zugrunde zu legen.

Da die Klägerin ein klasseniedrigeres Fahrzeug anmietete, war ein Eigenanteil für ersparte Aufwendungen nicht abzuziehen (vgl. Palandt-Heinrichs, 67. Auflage, § 249 Rdnr. 32). Der Ansatz zusätzlicher Kosten für einen zweiten Fahrer ist im Mietwagengeschäft üblich und vor dem Hintergrund eines erhöhten Risikos für das Unternehmen auch angemessen. Entsprechend sind auch diese Kosten von der Beklagtenpartei zu ersetzen. Aus dem von der Klagepartei vorgelegten Mietvertrag ergibt sich eindeutig, dass ein "Zweiter Fahrer" in den Mietvertrag mitaufgenommen worden ist.

7.

Die klage ist daher in vollem Umfang begründet.

8.

Zinsen: §§ 286 I, II Nr. 3, 288 BGB

9.

Kosten: § 91 ZPO

10.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 03.04.2008

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle